

Auf nach Einsiedeln!

Autor(en): **Frei, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1900)**

Heft 18

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-538275>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auf nach Einsiedeln!

Katholische Lehrer! Warum gehen wir ans Lehrerfest nach Einsiedeln?

Erstlich gilt es, eine Wallfahrt zur Gnadenmutter im „finstern Walde“ zu machen, ihre machtvolle Fürbitte ist in weitesten Landen bekannt, ihr Einfluss in Sachen der Erziehung des Menschengeschlechtes bedarf keiner Darlegung. Wer auf die göttliche Providenz vertraut, der ist auch von der wirksamen Bedeutung der Gottesmutter überzeugt und wallt gerne zu ihrem Trone. Sohn Gottes und Mutter sind Factoren, die sich nicht getrennt denken lassen, so wenig als Licht und Vermittler desselben. *Christus ist das Fundament der Erziehung.* Diese Erziehung bedarf der Gnade. Diese Gnade vermittelt sich für schwache Erdenkinder am sichersten auf dem Wege der Fürbitte. Und diese Fürbitte geht am zweckmässigsten und erfolgreichsten durch die liebende Mutter des ewigen Gnadenspenders, durch Maria. *Sie* aber hat nachweisbar in Einsiedeln ihren Tron aufgeschlagen. Den kennt auch der kath. Lehrer aus Erfahrung. Und darum sieht er *seinen* Lehrertag gewiss gerne in Einsiedeln und weiss auch, warum er diesen Tag in Einsiedeln mit Vorliebe besucht. Geschehe es also, und geschehe es äusserst zahlreich!

Warum gehen wir ferner nach Einsiedeln?

Es gilt einem Lehrertage, einem Tage der *kollegialen Solidarität und der solidarischen Kollegialität*. Wir sind vereinzelt so einflusslos, so machtlos. Fühlen wir uns als Standesgenossen und handeln wir als solche, dann werden wir einflussreich und mächtig und lernen uns an unserem Berufe freuen. Drum kommt, ihr kath. Lehrer und ihr Freunde kath. konfessioneller Schule; wir wollen sein ein enig Volk von Brüdern, uns stärken für Not und für Gefahr. Aktive Lehrer und unverholene Freunde der christlichen Schule, *kollegialisch* wollen wir zusammenkommen und *solidarisch* in diesem Sinne uns fühlen. *Die christliche Schule ist unser aller Ideal*, haben wir sie nicht, so erstreben wir sie; ist sie für heute nicht erreichbar, so bleiben wir ihr überzeugt treu und stärken uns im Bewusstsein ihrer Notwendigkeit. Die Zeitgeschichte spricht klar für die Berechtigung unserer Ueberzeugung. Also als Kollegen mit gleichen Zielen, ob geistlich, ob weltlich, ob aktiver Lehrer oder Lehrerfreund, finden wir uns zusammen. Dasselbe ideale Ziel vereint uns solidarisch.

Mehr noch! Wir kommen auch zusammen, um *solidarisch kollegial* zu sein. Es gibt der Lehrer- und Schulfragen, die wir getrennt

lösen müssen. Das liegt im föderativen Prinzipie unseres Schulwesens. Gut, getrennt lösen, das ist wahr. Aber durch unsere Feste, durch unser Organ erzeugen wir uns gerade in solchen Fragen *solidarisch* kollegial. Wir sind gemeinsam für eine Besoldungserhöhung; wir sind gemeinsam für eine allmähliche Vereinheitlichung in der Patentfrage; wir sind gemeinsam für eine Vereinheitlichung im Seminar-Unterrichte. Und geht es langsam mit der endgültigen Abwicklung solcher Fragen, so soll man uns eineweg *solidarisch* kollegial finden. Steter Tropfen höhlt den Stein. Nur keine Stürmerei, aber auch keine Geheimnistuerei und keine Falschheit, offen und grad sei unsere Rede! Unser Verein ist vorerst *Lehrerverein*. Die spezifischen Lehrerfragen lösen sich aber nicht gewaltsam, sondern am sichersten in treuer Verbindung von Lehrern *und* Schulfreunden. Wir sind aber auch Verein der Schulmänner. Und in dieser Eigenschaft reklamieren wir ernst und bestimmt immer wieder neben und mit der ökonomischen und intellektuellen Besserstellung des Lehrerstandes die geistige, die religiöse Seite der Gesamt-Schulfrage. Diese letztere ist eben nicht bloss eine *Lehrer-*, sie ist eben so sehr eine Staats-, eine Familienfrage. Drum nach beiden Richtungen: *kollegial* *solidarisch* und *solidarisch* kollegial. Diese Haltung macht uns im Lehrervereine nachhaltig stark und einflussreich. Andere Wirksamkeit degradiert uns zu pädagogischem Irrlichte, zu schultechnischer Eintagsfliege.

Abgebrochen! Wir sammeln uns in Einsiedeln. Erscheinet also zahlreich und begeistert. Seien wir *offen* in unserem Worte, *bewusst* und *prinzipiell* in unserem Ziele und *klug* in der Durchführung, im Fordern. *Lehrer*, habet Vertrauen; *Schulmänner*, habet Ziel und Rückgrat. —

Wir sind als kath. Lehrerverein erst im Werden. Stimmt nicht alles, gut, dann setzen wir den Hobel an und hobeln, wo es nach unserer Meinung fehlt. Vergessen wir aber nie, dass es *aufwärts* noch immer langsam ging, weil es eben der Schwierigkeiten regnet. Aber eineweg, alleweil mutig voran für unsere christliche Jugend und damit für die grosse Mehrheit des Schweizervolkes. Unser Verein ist katholisch, handeln wir in diesem Sinne, und das Uebrige wird jedem Einzelnen sicherlich beigegeben werden. Denn dass es auch mit der materiellen Seite der Schul- und Lehrerfrage sichtlich bessert, kann kein Kenner der Verhältnisse leugnen. *In diesem Sinne zahlreich auf nach Einsiedeln!*

Cl. Frei.

Seid alle herzlich willkommen!

Höhere Lehranstalt in Luzern.

Gymnasium und Lyceum (8 Klassen, eidgen. Maturitätskompetenz); Realschule mit technischer Abteilung (mit Anschluss an das eidgen. Polytechnikum) und mit Handelsschule (Diplomprüfung); Theologische Lehranstalt mit Konvikt. — Kosthäuser durch die Schulbehörde kontrolliert. Nähere Auskunft durch die Rektoren. **Schulanfang 3. Oktober.**

(H 3275 Lz.)



Ein Wunder

aus Basel.

Die unterfertigte Firma übersendet jeder Person, rechten Standes immer gegen Postnahme um den in der Geschäftswelt noch nie dagewesenen billigen Preis von

nur Frs. 3.25

eine vorzügliche, genau gehende 24stündige Uhr mit dreijähriger Garantie.

Außerdem erhält jeder Besteller derselben eine vergoldete, fein faconierte Uhrkette gratis beigelegt.

Sollte die Uhr nicht konvenieren, so wird dieselbe gerne umgetauscht oder Betrag retourniert, einzig und allein zu beziehen durch das

Uhren-Engros-Haus

S. Kommen & Co. Basel.



Zehn Farben-

Hyazinthen

(echte Haarlemer) als 2 weisse, 2 rote, 2 blaue, 2 gelbe, 1 rosa, 1 purpur zu Mk. 1.50 für Töpfe, zu Mk. 2.— für Gläser. — Ganz besonders empfehle meine berühmten Namen-Hyazinthen, als 10 St. in 10 Prachtsorten für Töpfe zu 3 Mark, für Gläser zu 4 Mark. Namen- oder Sorte-Hyazinthen sind die besten! — Meine, mit prächtig bunter Farbentafel geschmückte Hyazinthen-Broschüre lege Ordres gratis bei, sonst gegen Einsendung von 30 Pfg.

Friedr. Huck in Erfurt.

Telegr.-Adr.: Hyazinthenhuck.

Adelrich Benziger & Cie.

in Einsiedeln

empfehlen sich für Anfertigung von

Vereinsfahnen.

Photographien und Zeichnungen nebst genauen Kostenberechnungen stehen zu Diensten. 605¹⁹]

Eigene Stickerei-Ateliers.

Wer ein Buch, ein Piefierungswerk, eine Zeitschrift bestellen will oder ein früher erschienenenes Buch zu ermäßigtem Preise antiquarisch wünscht wende sich an Hans von Matt, Buchhandlung und Antiquariat in Stans.

Vakante Lehrerstelle in Zug.

Infolge Todesfall ist an der städtischen Knabenprimarschule eine Lehrerstelle vakant geworden. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 28—30 Stunden. Jahresbesoldung inclusive Altersversorgung Frs. 1900. Aspiranten wollen ihre Anmeldungen schriftlich und verschlossen unter Beilegung ihrer Schul- und Sittenzeugnisse mit Angabe des Bildungsganges und bisheriger praktischer Wirksamkeit bis spätestens Mittwoch, **19. dies** an Herrn Stadtpräsident Dr. Silvan Stadlin eingeben.

Zug, den 7. September 1900.

— O D 453 —

Die Einwohnerkanzlei.

Kinder aus gemischten Ehen.

* Eine prinzipielle Entscheidung betreffend Kinder aus Misch-ehen, welche weitere Kreise interessiert und eine von der bisherigen grundsätzlich verschiedene Auffassung der Behörde bekundet, ist nach einem Appell an das königliche Kammergericht vom Landgericht zu G. (Deutschland) erlassen worden. Nach der gesetzlichen, durch die Deklaration vom 21. November 1803 gegebenen Regel müssen Kinder unter 14 Jahren in der Religion des Vaters unterrichtet werden. Das Landrecht kennt nur zwei Ausnahmen: die eine, daß, so lange die Einigkeit der Eltern dauert, das Kind einen bestimmten Religionsunterricht erhalte, ein Dritter dagegen keinen Widerspruch erheben darf; dieses gilt für Lebzeiten der Eltern. Der zweite Ausnahmefall ist der im § 82 des Allgemeinen Landrechtes, Teil II, Titel 2, vorgesehene. Danach muß dasjenige Kind, welches der Vater bis zu seinem Tode ein Jahr hindurch in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter hat unterrichten lassen, in derselben Art auch nach dem Tode des Vaters unterrichtet werden. Was ist nun unter dem Unterrichte im katholischen Glaubensbekenntnis zu verstehen? Bis jetzt sagte man: das Kind muß zu Lebzeiten des protestantischen Vaters ein Jahr lang eine katholische Schule besucht haben: man versteht unter dem Unterrichte — Schulunterricht. Auf Anrufung des königlichen Kammergerichts gegen das Landgericht zu G., welches das Amtsgericht zu G. angewiesen hatte, für die evangelische Erziehung zweier Kinder zu sorgen, die beim Tode des evangelischen Vaters noch nicht schulpflichtig waren, aber mit Wissen und Willen des Vaters vor wie nach dem Tode der früher verstorbenen katholischen Mutter katholische Gebete gesprochen und das Kreuzzeichen gemacht hatten, wurde das Landgericht vom Kammergericht angewiesen, sich darüber auszulassen, was es unter dem Unterrichte im katholischen Glaubensbekenntnis verstehe. Daraufhin erkannte das Landgericht zu G., daß jener zweite Ausnahmefall hier vorliege. Wenn hier vom Unterrichten gesprochen würde, so sei damit nicht ein Schulunterricht erfordert, es genüge vielmehr, wenn das Kind von seiner Mutter oder von anderen Personen unter Zustimmung des Vaters in der Konfession der Mutter unterwiesen, erzogen sei. Dies sei durch angestellte Ermittlungen erwiesen, da Vormund und Zeuge feststellten, „daß die Kinder mit Wissen und Willen des Vaters katholische Gebete gesprochen und das Kreuzzeichen gemacht haben“. Diese Entscheidung wurde vom Landgericht zu G. getroffen am 13. Oktober 1897 und werden die betreffenden Aktenstücke, die Entscheidungen des Kammergerichts sowie des Landgerichts, soeben im Band LXXIX des Archivs für Kirchenrecht veröffentlicht.
